

Spesenordnung

A) Aufwandsentschädigung

(1) Entschädigung für Schiedsrichter

Bayernliga (Herren)	50 €
Landesliga	34 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, (U 19) A-Junioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Privatspiele Frauen-Bundesliga	28 €
(U 17) B-Junioren-Bayernliga, (U 19) A-Junioren-Landesliga	24 €
(U 15) C-Junioren-Bayernliga, (U 17) B-Juniorinnen-Bayernliga und Frauen-Landesliga, (U 17) B- Junioren-Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse	20 €
alle sonstigen Herren- und Seniorenmannschaften	18 €
alle sonstigen A- und B-Junioren/innenmannschaften sowie Frauenmannschaften	15 €
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Junioren/innenmannschaften	10 €
Firmen- und Freizeitmannschaften	20 €

(2) Entschädigung für SR-Assistenten

1. und 2. Bundesliga und 3. Liga (<i>keine DFB-Ansetzung</i>), Regionalliga (<i>keine SFV-Ansetzung</i>), Bayernliga	25 €
Landesliga	17 €
Frauen-Bayernliga, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Junioren/innen-Bayernliga, Entscheidungsspiele Herren	14 €
Kreisliga und alle sonstigen Spiele	12 €

(3) Entschädigung für Beobachter

- a) Bayernliga am Wohnort: 20 € außerhalb 30 €
- b) Landesliga am Wohnort: 15 € außerhalb 20 €

In diesen vorgenannten Beträgen sind alle mit den Beobachtungen zusammenhängenden Auslagen, wie Porto etc., enthalten, ausgenommen der Fahrtkosten.

(4) Bei Wochentagsspielen (nur Meisterschaftsspiele) im Herrenbereich

- a) Mo bis Do, außer Feiertag Bezirksoberliga bis einschließlich Bayernliga
- b) Freitag, außer Feiertag Landesliga und Bayernliga

(ausschlaggebend für die Feiertagsregelung ist der Arbeitsort des SR/SRA)
erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die festgelegten Entschädigungen für SR/SRA.

B) Fahrtkosten

(1) Dem Schiedsrichter stehen zu:

a) Bei Benutzung eines Fahrzeuges EUR 0,30 pro km.

Für SR-Teams 0,35 €/pro km (die km-Begrenzung gilt hier nur für die Jugendspiele mit Ausnahme der Bayernliga der Junioren und Juniorinnen).

b) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende

Distanzen berechnet werden dürfen.

Kreisliga, Frauen-Bezirksoberriga	80 km
Kreisklasse, Frauen-Bezirksliga	60 km
A-/B-/C-Klasse, alle sonstigen Frauenmannschaften	50 km
alle sonstigen Herren- und Senioren-Mannschaften	40 km
A-/B-/C-Junioren Bezirk	60 km
A-/B-Junioren Kreis, D-Junioren Bezirk	50 km
C-/D-Junioren Kreis, Juniorinnen Bezirk	40 km
E-/F-/G-Junioren, alle sonstigen Juniorinnen	20 km

c) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse) oder eines anderen Verkehrsmittels (billigster Reiseweg vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort).

d) Bei Vereinsansetzung gilt für die Berechnung der Fahrtkosten der Sitz des Vereins des Schiedsrichters.

e) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

(2) Dem Schiedsrichterassistenten ab der Bezirksliga aufwärts stehen zu:

Bei Benutzung eines Fahrzeuges 0,20 €/pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

(3) Dem Beobachter stehen zu:

a) Bayernliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 100 km pro km 0,15 € höchstens 30 €

b) Landesliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km pro km 0,15 € höchstens 18 €

C) Allgemeines

(1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen wird jeweils der Satz der höheren Klasse verrechnet. Der Höchstsatz im BFV beträgt 50 €

(2) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z. B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.

(3) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon, in Anrechnung bringen.

(4) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes.

(Redaktionelle Änderung, ergibt sich aus der Änderung der SR-Spesenordnung durch den Vorstand vom 25.5.09)